

Richtlinien zur Akkreditierung der Medien und Medienschaffenden

Vom 27. Januar 2015 (Stand 1. Februar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 9 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 26. September 2013 (GO RR)¹⁾ und auf § 15 der Leitlinien zur Kommunikation vom 27. Januar 2015²⁾,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Kommunikation erleichtert den Medien eine zeit- und sachgerechte Berichterstattung.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Akkreditierungsrichtlinien gelten für die Behörden und die Verwaltung des Kantons Zug. Ausgenommen sind die Justizbehörden.

§ 3 Voraussetzung

¹ Die Akkreditierung ist Medien und Medienschaffenden vorbehalten.

§ 4 Rechte der Akkreditierten

¹ Die Akkreditierten erhalten zeitgleich alle Parlamentsvorlagen, Medienmitteilungen, Einladungen für Medienkonferenzen und Veranstaltungen, zu denen die Medien zugelassen sind, sowie die dazugehörigen Medienunterlagen.

¹⁾ BGS [151.1](#)

²⁾ BGS [152.33](#)

§ 5 Pflichten der Akkreditierten

¹ Die Akkreditierten beachten die Standesregeln der journalistischen Berufsorganisationen und die Sperrfristen.

² Sie berichten über den Kanton oder beliefern Medien mit den entsprechenden Meldungen.

§ 6 Akkreditierungsverfahren

¹ Gesuche für die Akkreditierung sind der Fachstelle Kommunikation einzureichen. *

² Die Staatskanzlei erteilt die Akkreditierung, sofern das Medium oder die, der Medienschaffende die Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 5 erfüllt.

³ Die Staatskanzlei führt eine Liste der Akkreditierten.

§ 7 Entzug der Akkreditierung

¹ Die Staatskanzlei kann die Akkreditierung bei Verletzung der Standesregeln befristet oder endgültig entziehen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

§ 8 Nicht akkreditierte Medien und Abonnentinnen, Abonnenten

¹ Nicht akkreditierte Medien und Medienschaffende erhalten Dokumente und Informationen auf Anfrage.

² Personen oder Organisationen, die sich für das Geschehen im Kanton Zug interessieren, können sich als Abonnentinnen oder Abonnenten von Medienmitteilungen und/oder Parlamentsvorlagen anmelden. Für sie gilt:

- a) Abonnentinnen und Abonnenten sind den Akkreditierten nicht gleichgestellt.
- b) Sie erhalten Kantonsratsvorlagen und Medienmitteilungen in der Regel gleichzeitig wie die Akkreditierten, im Falle einer Sperrfrist jedoch erst nach deren Ablauf.
- c) Sie erhalten keine Einladungen zu Medienkonferenzen.
- d) Mit dem Abonnement sind keine weiteren spezifischen Rechte oder Pflichten verbunden.

³ Die Staatskanzlei führt eine Liste der Abonnentinnen und Abonnenten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.01.2015	01.03.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2015/005
12.01.2021	01.02.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2021/003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	27.01.2015	01.03.2015	Erstfassung	GS 2015/005
§ 6 Abs. 1	12.01.2021	01.02.2021	geändert	GS 2021/003